

BGer 1C_448/2019 vom 2. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_448_2019

FR: TF 1C_448/2019 du 2 octobre 2019

IT: TF 1C_448/2019 del 2 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 S. 104 ff. mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f. mit Hinweisen).

Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 S. 107 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, es stelle sich die Frage nach der Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips gegenüber Staaten, welche die Auslieferung zur Vollstreckung eines Strafurteils verlangten, das vor der Ratifikation der EMRK und zudem

zu einem Zeitpunkt gefällt wurde, als der ersuchende Staat noch nicht existierte. Auch kritisiert er, dass das Bundesstrafgericht keine mündliche Verhandlung durchgeführt und die Strafverfahrensakten nicht beigezogen hat.

Bijeljina liegt auf dem Gebiet des heutigen Staats Bosnien und Herzegowina, weshalb die Verurteilungen durch die dortigen Gerichte als im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats erfolgt gelten können (Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 [SR 0.353.1]). Ob eine Verurteilung auf einem fairen Verfahren beruht, kann zudem unabhängig davon geprüft werden, ob im betreffenden Staat im relevanten Zeitraum die EMRK bzw. der UNO-Pakt II (SR 0.103.2) galten. Das Bundesstrafgericht hat sich denn auch mit der Rüge des Beschwerdeführers, er sei nicht in einem den Anforderungen von Art. 6 EMRK genügenden Verfahren verurteilt worden, eingehend auseinandergesetzt. Die betreffenden Erwägungen überzeugen und es kann darauf verwiesen werden. Die Kritik des Beschwerdeführers ist dagegen äusserst pauschal und genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb es im vorinstanzlichen Verfahren einer mündlichen Verhandlung bedurft hätte und eine schriftliche Schilderung der angeblichen Verfahrensmängel nicht möglich war. Schliesslich legt der Beschwerdeführer auch nicht dar, was er mit den Straftaten konkret hätte aufzeigen wollen.

Für das Bundesgericht besteht aus diesen Gründen kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG).

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Angesichts der angespannten finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind indessen lediglich reduzierte Gerichtskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.